

Die neue GmbH

Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt in Hannover

No. 273 – 12/2008

Die GmbH ist mit rund einer Million Unternehmen in Deutschland die beliebteste Gesellschaftsform. Die GmbH ist die typische Rechtsform des deutschen Mittelstandes, 99 % der kleinen und mittleren Unternehmen bestehen als GmbH. Während in anderen Ländern die Aktiengesellschaft (AG) sehr weit verbreitet ist, gibt es in Deutschland nur etwa 8.000 AGs.

Die GmbH im internationalen Vergleich

Die Rechtsform der GmbH wurde bereits 1892 im deutschen Recht eingeführt, viele andere Staaten haben seitdem dieses Modell ganz oder teilweise übernommen.

Im Laufe seiner Entwicklung haben Gesetzgeber und Rechtsprechung das GmbH-Gesetz immer weiter ausgebaut, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Kapitalerhaltung. Mittlerweile hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass auch andere europäische Rechtsformen in Deutschland anzuerkennen sind und benutzt werden können, selbst wenn diese Gesellschaften zwar weiter in einem ausländischen Handelsregister eingetragen sind, die Geschäftsführung (Verwaltungssitz) sich aber ausschließlich in Deutschland befindet. Nachdem andere europäische Rechtsformen in Deutschland von den Gerichten anerkannt wurden, wählten viele Gründer anstelle der deutschen GmbH die Rechtsform der englischen Limited, weil die Limited kein Mindestkapital erfordert und schnell und kostengünstig gegründet werden kann. Die vielfältigen Nachteile, eine Gesell-

schaft nach ausländischem Recht in Deutschland zu führen, nahmen die Gründer bislang in Kauf.

Die Reform des GmbH-Rechts

Zum Ende des Jahres 2008 hat der Gesetzgeber die GmbH den neuen Marktanforderungen angepasst und interessante Vereinfachungen und Verbesserungen eingeführt (Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen, MoMiG). Die Gründung einer GmbH kann nunmehr bereits mit einem Mindestkapital von einem Euro erfolgen. Diese Variante der GmbH muss dann als „Unternehmergesellschaft“ bezeichnet werden. Das Gesetz stellt auch Musterformulare zur Verfügung, so dass das Verfahren der Gründung preiswerter und schneller ablaufen kann.

Das neue GmbH-Recht lockert auch die bisher strengen Vorschriften zur Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung, insbesondere für Darlehen von Gesellschaftern an die GmbH und umgekehrt. Eine wesentliche Verbesserung besteht auch in der Möglichkeit, Geschäftsanteile gutgläubig vom Nichtberechtigten zu erwerben; dieses Modell gibt es in anderen Ländern in der Regel nicht.

Das neue Recht stärkt aber auch den Schutz von Gläubigern der Gesellschaft; es erweitert die Insolvenzantragspflichten und verschärft die Haftung des Geschäftsführers für unsorgfältige Geschäftsführung und die Haftung in der Insolvenz.

Die GmbH kann zu einem wirtschaftlichen, aber auch gemeinnützigen oder sonstigen Zweck gegründet werden. Für die Bestimmung der Rechte und Pflichten innerhalb der GmbH besteht weitgehende Vertragsfreiheit, die den Gesellschaftern einen großen Gestaltungsspielraum einräumt.

Die Unternehmensteuerreform

Eine weitere Verbesserung der Rechtsform der GmbH hat der Gesetzgeber durch die die neuen Regeln zur Besteuerung von Kapitalgesellschaften geschaffen. Das Gesetz zur Unternehmenssteuerreform gilt ab 01. Januar 2008 und vereinfacht das Besteuerungsverfahren: für die GmbH ist der Körperschaftsteuersatz nun auf 15 % gesenkt. Dieser Satz ist günstig, wenn die GmbH ihre Gewinne nicht ausschüttet, sondern einbehält, um sie später zu investieren. Schüttet die GmbH aber Dividenden aus, muss der Gesellschafter diese in vollem Umfang mit Einkommensteuer nach seinem persönlichen Steuersatz versteuern, ohne dass wie früher Körperschaftsteuer angerechnet wird.

Rechtscharakter und Struktur

Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft; als juristische Person hat sie eine eigene Rechtspersönlichkeit. Auf diese Weise ist die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Die Gesellschafter der GmbH haften im Normalfall nicht für Verpflichtungen der GmbH.

Gesellschafter

Die GmbH benötigt mindestens einen Gesellschafter, die Anzahl der Gesellschafter nach oben ist unbegrenzt. Eine natürliche Person kann gleichzeitig Gesellschafter und Geschäftsführer sein. Anders als in manchen anderen Ländern kann eine juristische Person aber nicht das Amt des Geschäftsführers übernehmen. Gesellschafter einer GmbH kann nicht nur eine natürliche Person sein, sondern auch eine juristische Person, insbesondere eine andere GmbH oder eine AG. Während in manchen anderen Ländern die

Muttergesellschaft zusätzlich neben der GmbH haftet, wenn sie einzige Gesellschafterin ist, ist dies in Deutschland nicht der Fall.

Handelsregister

Die GmbH wird im öffentlichen Handelsregister bei einem regionalen Amtsgericht geführt. Die Angaben im Handelsregister umfassen den Namen und das Stammkapital der Gesellschaft sowie die Geschäftsführer und Prokuristen und deren Umfang der Vertretungsmacht. Außenstehende dürfen auf die Richtigkeit der Eintragungen vertrauen, so dass keine weiteren Auskünfte der Gesellschaft selbst erforderlich sind. Außerdem liegt bei dem Handelsregister die Liste der Gesellschafter; auch darauf kann neuerdings ein Außenstehender in gewissem Umfang vertrauen. Zudem muss jede GmbH ihre Jahresabschlüsse beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen. Alle Änderungen im Handelsregister werden über den elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, können neuerdings aber auch beim Handelsregister selbst bzw. im Unternehmensregister in elektronischer Form eingesehen werden. Die Handelsregister werden regional geführt, ein zentrales Register, wie in manchen anderen Ländern, gibt es in Deutschland nicht.

Gesellschaftsvertrag, Satzung

Der Gesellschaftsvertrag (auch „Satzung“) regelt neben den Gesetzen die rechtlichen Verhältnisse der GmbH; er muss bestimmte Mindestanforderungen enthalten. Dazu gehören Bestimmungen über die Firma und den Sitz der Gesellschaft. Des Weiteren muss der Gesellschaftsvertrag den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft bezeichnen. Der Gesellschaftsvertrag enthält darüber hinaus grundsätzlich Bestimmungen über die Dauer der Gesellschaft, die Höhe des Kapitals sowie Regelungen über die Anzahl der Geschäftsführer und deren Geschäftsführungsbefugnis. Außerdem sollte er Regelungen zu Gesellschafterversammlungen, Beschlussfassungen und Mehrheitserfordernisse enthalten.

Bei der Gestaltung des Vertrages sind den Gesellschaftern rechtlich wenige Grenzen gesetzt, es bietet sich ein weiter Gestaltungsspielraum. Sofern etwa

eine GmbH besonders stark durch die Tätigkeit ihrer Gesellschafter geprägt wird, sollte die Satzung in jedem Fall entsprechende Klauseln für eine fachliche Mitwirkung, laufende Tätigkeit und auch ein besonders detailliert beschriebenes Wettbewerbsverbot vorsehen.

Firma

Die Firma der GmbH ist der Name der Gesellschaft. Die Firma kann aus dem Namen des Inhabers gebildet werden oder auch Bezug nehmen auf die Produkte oder Dienstleistungen der GmbH. Zulässig sind auch reine Phantasiefirmen. Allerdings ist bei der Firmenwahl zu beachten, dass die Firma eine Unterscheidungskraft besitzen muss. Problematisch sind daher so genannte Allerweltsnamen wie „Müller GmbH“, sie erfordern meist einen Individualisierungszusatz. Außerdem muss die Firma von anderen Firmen vor Ort unterscheidbar sein. Aus diesem Grund sollte in Zweifelsfällen vor der endgültigen Entscheidung über die Firma bei der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) nachgefragt werden, ob der gewählte Name firmenrechtlich zulässig und auch von anderen Firmen vor Ort unterscheidbar ist.

Bei der Firmenwahl sollte in jedem Fall auch zusätzlich geprüft werden, ob die gewünschte Firma nicht möglicherweise gegen Markenrechte verstößt. Denn ein Verstoß gegen Markenrechte wird weder vom Gericht bei Anmeldung der GmbH im Handelsregister noch von der IHK vor Ort geprüft. Wird die markenrechtliche Prüfung unterlassen und stellt sich später heraus, dass durch die gewählte Firmenbezeichnung Schutzrechte Dritter verletzt wurden, führt dies nicht selten zu erheblichen Kosten und für den Firmeninhaber und Schadensersatzforderungen des Verletzten. Aus diesem Grund sollte in jedem Fall beim Deutschen Patent- und Markenamt in München eine entsprechende firmenrechtliche Prüfung vorgenommen werden.

Bei der Unternehmergesellschaft muss der Gesellschaftsname zwingend den Zusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ beinhalten, um auf das fehlende Haftungskapital hinzuweisen.

Satzungssitz, Verwaltungssitz, Geschäftsanschrift

Der rechtliche Sitzungssitz der GmbH bestimmt sich nach der Festlegung in der Satzung. Wird der Sitzungssitz verlegt, muss die Satzung geändert werden. Zieht die GmbH in einen anderen Gerichtsbezirk, muss sie auch in das dortige Handelsregister umgeschrieben werden. Eine Verlegung des Sitzungssitzes in das Ausland ist nicht möglich; vielmehr müsste die GmbH ihr Vermögen an eine neue Gesellschaft im Ausland veräußern und würde dann aufgelöst.

Davon zu unterscheiden ist der Ort der tatsächlichen Geschäftsführung, der Verwaltungssitz. Dieser Sitz kann vom Sitzungssitz abweichen. Nach neuem GmbH-Recht kann er auch in das Ausland verlegt werden, ohne dass die deutsche GmbH aufgelöst werden muss.

Nach neuem GmbH-Recht muss die GmbH im Handelsregister eine inländische Geschäftsanschrift eingetragen lassen. Dies dient der Verbesserung des Gläubigerschutzes und der Beschleunigung im Rechtsverkehr allgemein. Sollte eine Zustellung dennoch nicht möglich sein, ist eine vereinfachte so genannte öffentliche Zustellung im Inland vorgesehen.

Unternehmensgegenstand und Tätigkeit

Der Unternehmensgegenstand bezeichnet den Bereich und die Art der Betätigung der GmbH. Tätig die GmbH Geschäfte, die nicht im Unternehmensgegenstand aufgeführt sind, sind diese dennoch wirksam. Bedeutend wären solche Geschäfte allerdings im Zusammenhang mit der Kompetenzüberschreitung des Geschäftsführers. Wirksamkeitsbeschränkungen für die Rechtsgeschäfte an sich, wie in einigen anderen Ländern, gelten im deutschen Recht nicht. Der Unternehmer ist verpflichtet, den von ihm gewählten Unternehmensgegenstand beim Handelsregister anzumelden. Der Unternehmensgegenstand soll den Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit für die beteiligten Wirtschaftskreise erkennbar machen. Die Angabe muss daher für Dritte insoweit informativ sein, als sie den Tätigkeitsbereich der Gesellschaft in groben Zügen erkennen lässt. Leerformeln wie „Handelsgeschäfte aller Art“ sind daher nicht zulässig. Ausreichend ist aber beispielsweise die Beschrei-

bung „Betrieb von Gaststätten“ oder „Handel mit Bürowaren“. Bestimmte Geschäftstätigkeiten sind in Deutschland genehmigungspflichtig. Eine genehmigungspflichtige Geschäftstätigkeit darf erst aufgenommen werden, wenn die erforderliche Erlaubnis hierfür vorliegt. So dürfen in Deutschland z.B. Gaststätten nicht ohne die erforderliche vorherige Erlaubnis betrieben werden, auch bedarf das Betreiben eines Handwerks grundsätzlich der vorherigen Eintragung in der Handwerksrolle. Auch die Baubetreuung und Bauträgerschaft sowie die Vermittlung von Grundstücken sind genehmigungspflichtig.

Innere Organisation und Leitung

Gesellschafterversammlung

Oberstes Organ der GmbH ist die Gesellschafterversammlung. Sie entspricht im Grundsatz funktional der Hauptversammlung der AG, unterliegt jedoch geringeren Formvorschriften.

Die Gesellschafterversammlung der GmbH kann - anders als die Hauptversammlung der AG - dem Geschäftsführer bestimmte Weisungen erteilen. Sie ist damit das oberste Geschäftsführungsorgan, ähnlich dem Verwaltungsrat oder Board of Directors in anderen Ländern. Jeder der Gesellschafter kann sich grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen, allerdings kann die Satzung die Vertretungsmöglichkeit auf bestimmte Personen beschränken, etwa Mitgesellschafter oder Rechtsanwälte.

Die Gesellschafter treffen ihre Entscheidungen durch Gesellschafterbeschlüsse. Diese Beschlüsse werden in der Regel in Versammlungen gefasst; möglich sind aber auch Beschlussfassungen im schriftlichen oder mündlichen Verfahren, wenn die Satzung der GmbH dies so vorsieht. Dabei haben die Gesellschafter Stimmrechte, die in der Regel der Quote ihrer Kapitalbeteiligung entsprechen. Eine Abstimmung nach Köpfen ist rechtlich möglich, kommt in der Praxis aber nicht vor.

Gesellschafterbeschlüsse werden im Normalfall mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; für Satzungsänderungen, Kapitalerhöhung, Liquidation und bestimmte andere Entscheidungen

verlangt das GmbH-Gesetz jedoch eine qualifizierte Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Die Gesellschafter können in der Satzung auch für andere Entscheidungen eine qualifizierte Mehrheit festschreiben oder die Schwelle auf einen oder mehrere andere Quoten festlegen.

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der GmbH, gegebenenfalls auch nach den Weisungen der Gesellschafter. Er vertritt auch die GmbH im Außenverhältnis und ist damit das Vertretungsorgan. Eine GmbH kann einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Geschäftsführer können nur natürliche Personen sein. Sie müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein und dürfen nicht wegen einer Insolvenzstraftat oder bestimmter anderer Delikte verurteilt sein und auch keinem gerichtlichen oder behördlichen Berufsverbot unterliegen.

Vertretung

Hat die GmbH mehrere Geschäftsführer, so sind diese grundsätzlich nur gesamtvertretungsbefugt. Die Satzung der GmbH kann jedoch auch bestimmen, dass einzelne Geschäftsführer einzelvertretungsbefugt sind. Das gesetzliche Modell der Gesamtvertretung kann die Satzung auch gegenüber Dritten wirksam in Einzelvertretungsmacht ändern. Diese weitergehende Befugnis des Geschäftsführers, die Gesellschaft auch einzeln vertreten zu dürfen, wird im Handelsregister veröffentlicht.

Im Gegensatz dazu sind inhaltliche Einschränkungen der Vertretungsbefugnis Außenstehenden gegenüber grundsätzlich nicht wirksam, es sei denn der Dritte hatte von den Vertretungsbeschränkungen des Geschäftsführers positive Kenntnis. Diese Beschränkungen können nicht im Handelsregister veröffentlicht werden. Dennoch empfiehlt es sich, im Innenverhältnis die Befugnisse des Geschäftsführers im Rahmen der Satzung oder einer Geschäftsordnung zu regeln. Dies hat den Vorteil, dass die Befugnisse, anders als bei einer Regelung im Anstellungsvertrag, einseitig durch die Gesellschaft geändert werden können. Der Geschäftsführer kann zwar weiterhin nach außen die Gesellschaft auch über seine Befug-

nisse hinaus wirksam binden, macht sich damit aber im Verhältnis zur Gesellschaft schadenersatzpflichtig.

Bei kleineren Unternehmensgruppen, in denen dieselbe natürliche Person in mehreren Gesellschaften oder für sich selbst Funktionen wahrnimmt, ist auf eine weitere Besonderheit zu achten: das deutsche Recht verbietet, dass Geschäftsführer als Vertretungsorgan der GmbH Geschäfte mit sich selbst bzw. als Vertreter eines Dritten abzuschließen (§ 181 BGB); diese Vorschrift kann und sollte insbesondere bei Unternehmensgruppen ausgeschlossen werden, indem die Gesellschafterversammlung den Geschäftsführer ausdrücklich von den Beschränkungen des Selbstkontrahierungsverbotes befreit.

Ausländische Geschäftsführer

Die Nationalität des Geschäftsführers ist grundsätzlich unerheblich. Auch Ausländer, die keine EU-Bürger sind, können grundsätzlich zum Geschäftsführer einer GmbH bestellt werden. Manche Gerichte verlangen allerdings für die Eintragung eines ausländischen Geschäftsführers den Nachweis eines entsprechenden Visums für die Bundesrepublik Deutschland, für EU-Bürger gilt dies nicht. Es muss also in manchen Fällen der Nachweis geführt werden, dass der ausländische Geschäftsführer grundsätzlich die Möglichkeit hat, in die Bundesrepublik einzureisen, um seine Funktion als Geschäftsführer auszuüben.

Pflichten und Haftung des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer hat die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Gegenüber der Gesellschaft haftet er daher für Schäden, die aus unsorgfältiger Geschäftsführung entstehen. Zu seiner Sorgfaltspflicht gehört auch, Kapital an Gesellschafter nur auszuzahlen, wenn die Rückzahlung an die GmbH gesichert ist. Nach dem neuen GmbH-Recht haftet der Geschäftsführer nun für alle Zahlungen an Gesellschafter, soweit diese die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft herbeigeführt haben, nicht mehr wie bisher nur für Zahlungen an die Gesellschafter nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit.

Falls die GmbH insolvent wird, ist der Geschäftsführer verpflichtet, ein Insolvenzverfahren bei dem Insolvenzgericht zu beantragen. Meldet er die Insolvenz nicht innerhalb von drei Wochen nach Entstehen des Insolvenzgrundes an, haftet er für die neuen Schulden der Gesellschaft persönlich. Insolvenzgründe sind eingetretene Überschuldung und/oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit darf der Geschäftsführer Insolvenz anmelden, muss dies aber nicht.

Im Übrigen haftet der Geschäftsführer auch aus anderen gesetzlichen Gründen persönlich, etwa für die Zahlung von Umsatzsteuer und Lohnsteuer an das Finanzamt, die Abführung der Sozialabgaben für Mitarbeiter und anderes.

Prokura

Das deutsche Gesellschaftsrecht ermöglicht es, weitere Führungspersonen mit Vertretungsmacht auszustatten. Ein Unternehmen kann rechtsgeschäftlich Vertretungsmacht (Prokura) erteilen und diese im Handelsregister eintragen lassen. Der Prokurist ist damit allgemein legitimiert und muss keine Vollmacht vorlegen. Seine Vertretungsmacht ist ebenso umfassend wie die eines Geschäftsführers; Grundstücksgeschäfte kann der Prokurist allerdings nur mit besonderer Befugnis tätigen. Oft wird eine Vertretung durch einen Prokuristen mit der durch einen Geschäftsführer kombiniert.

Prokuristen treffen nicht die gesetzlichen Pflichten für Geschäftsführer; sie unterliegen daher auch nicht der vergleichbaren Haftung.

Aufsichtsrat

Ein Aufsichtsrat ist für die GmbH gesellschaftsrechtlich nicht zwingend vorgesehen, Anders als bei der AG. Jedoch können die Gesellschafter durch die Satzung freiwillig einen Aufsichtsrat vorsehen (fakultativer Aufsichtsrat).

Hat die GmbH jedoch mehr als 500 Mitarbeiter schreibt das Drittelbeteiligungsgesetz zwingend einen Aufsichtsrat vor (obligatorischer Aufsichtsrat); dieser muss zu einem Drittel mit Vertretern der Ar-

beitnehmer besetzt werden (Drittelmitbestimmung). Hat die GmbH mehr als 2.000 Mitarbeiter, verlangt das Mitbestimmungsgesetz, dass der Aufsichtsrat zur Hälfte mit Vertretern der Arbeitnehmer besetzt wird (paritätischer Aufsichtsrat); bei Abstimmungen steht im Fall der Stimmgleichheit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats eine Doppelstimme zu.

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates bestimmen sich auch bei der GmbH weitgehend nach den Regelungen aus dem Aktiengesetz. Die Einrichtung eines fakultativen Aufsichtsrats ist meist nur in größeren GmbHs sinnvoll. Ein fakultativer Aufsichtsrat kann der Kontrolle und Überwachung der Geschäftsführung dienen oder auch dazu dienen, externen Sachverstand für die Gesellschaft nutzbar zu machen. Für den fakultativen Aufsichtsrat schließt die Satzung häufig die Anwendung der Vorschriften des Aktiengesetzes aus, insbesondere die strengen Haftungsregelungen.

Beirat

Familiengesellschaften richten nicht selten einen Beirat als zusätzliches Organ der GmbH ein. Die Aufgabe des Beirats besteht typischer Weise darin, weiteren und externen Sachverstand in die Gesellschaft einzubringen und Geschäftsführung und Gesellschafter unternehmerisch zu beraten und zu unterstützen. Dazu besetzen die Gesellschafter den Beirat gerne mit erfahrenen Personen aus Wirtschaft, Banken oder Wissenschaft. Typische Situationen für den Einsatz eines Beirats sind die Begleitung in neue Märkte oder eines Führungswechsels im Wege der Unternehmensnachfolge.

Dem Beirat können auch Aufsichts- und Kontrollfunktionen übertragen werden. Er übernimmt dann die Funktion eines fakultativen Aufsichtsrats, so dass für ihn in dem Fall die gleichen Regeln gelten.

Kapital

Kapitaleinlagen

Das GmbH-Gesetz verlangt im Grundsatz ein Stammkapital in Höhe von mindestens 25.000 EUR.

Nach dem neuen GmbH-Recht kann das Stammkapital aber auch nur 1,00 EUR betragen. Gründer haben damit die Möglichkeit, eine GmbH mit weniger Kapital zu errichten. Allerdings dürfen sie für diese Variante nicht die Bezeichnung „GmbH“ benutzen, sondern müssen den Zusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder UG (haftungsbeschränkt)“ verwenden. Diese Unternehmergesellschaft muss jedes Jahr nach Abzug von etwaigen Verlustvorträgen 25% ihres Jahresüberschusses in eine Rücklage einstellen. Hat sie dann Rücklagen von 25.000 EUR aufgebaut, kann sie diese in Stammkapital umwandeln und darf den Begriff „GmbH“ verwenden. Sie ist dazu aber nicht verpflichtet, sondern kann auch Unternehmergesellschaft bleiben.

Die Gründer können Einlagen statt in Form von Geld auch in Form von Sachwerten leisten. Sie müssen den Wert der Sacheinlagen durch einen Sachgründungsbericht nachweisen. Für die Einstiegsvariante der Unternehmergesellschaft sind Sacheinlagen allerdings unzulässig.

Bei der normalen GmbH sind bei Gründung mindestens 12.500 Euro einzuzahlen. Die Einlagen müssen vor der Anmeldung erfolgen; Sacheinlagen müssen vollständig erbracht sein und dürfen nicht zu hoch bewertet werden. Bei einer UG ist das gesamte Kapital vor der Handelsregisteranmeldung einzuzahlen.

Ein häufiges Problem liegt in dem Zusammenhang von Geldeinlage und deren zeitnahe Verwendung für spätere Zahlungen an Gesellschafter für deren Leistungen. Es handelt sich dabei oft um eine verdeckte Sachgründung. Nach dem neuen GmbH-Recht haftet ein Gesellschafter nur noch für den einzubringenden Restwert; nach altem Recht musste der Gesellschafter die gesamte Bareinlage nachholen und konnte die Sacheinlage zurückfordern – die Rückforderungsansprüche waren jedoch typischerweise wertlos, weil die GmbH zahlungsunfähig geworden war.

Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung

Die Gesellschafter können das Stammkapital mit 75% ihrer Stimmen erhöhen oder herabsetzen. Für die Herabsetzung gilt jedoch eine Übergangsfrist von mindestens einem Jahr, in dem Gläubiger ihre Ansprüche geltend machen können.

Sonstige zu beachtende Kapitalmaßnahmen

Der Geschäftsführer darf das Stammkapital nicht an Gesellschafter zurückgewähren. Eine Rückzahlung als Darlehen ist aber nach dem neuen GmbH-Recht möglich, wenn sichergestellt ist, dass der Gesellschafter den Betrag wieder an die Gesellschaft zurückzahlen kann.

Eine besondere Haftung trifft Darlehen oder Bürgschaften eines Gesellschafters, die er der GmbH in einer Finanzkrise gewährt oder belassen hat. Dies ist der Fall, wenn die GmbH unter kaufmännischen Gesichtspunkten neues Eigenkapital benötigt, der Gesellschafter ihr aber stattdessen ein Darlehen oder eine Bürgschaft gewährt. Maßstab hierfür ist üblicherweise, ob ein Außenstehender ebenfalls ein Darlehen ohne zusätzliche Sicherheiten des Gesellschafters gewährt hätte (sog. Drittvergleich). Das neue GmbH-Recht erkennt nun auch in einem Finanzengpass gewährte Darlehen von Gesellschaftern als solche an und behandelt sie nicht länger als Eigenkapital. Allerdings müssen die Forderungen der Gesellschafter in der Insolvenz hinter allen anderen Forderungen zurücktreten.

Geschäftsanteile

Die Beteiligung eines Gesellschafters an der GmbH erfolgt in Form von Geschäftsanteilen.

Struktur

Geschäftsanteile können nach dem neuen GmbH-Recht auf mindestens 1,00 Euro lauten. Jeder Gesellschafter kann beliebig viele Anteile übernehmen. Die Anteile werden wie Aktien durchnummeriert. Der Betrag der einzelnen Geschäftsanteile kann für jeden Gesellschafter verschieden bestimmt werden. Die Höhe der Beteiligungen ist in der „Liste der Gesellschafter“ beim Handelsregister veröffentlicht.

Übertragung

Geschäftsanteile können nur aufgrund eines notariellen Vertrags übertragen werden; sie sind nach dem GmbH-Gesetz grundsätzlich ohne Einschränkungen an Dritte übertragbar. Wollen die Gesellschafter aber verhindern, dass fremde Personen Gesellschafter

werden, können sie in der Satzung Verfügungsverbote aussprechen oder die Verfügung von ihrer Zustimmung abhängig machen.

Häufig entspricht es den Interessenlagen einzelner Gesellschafter, die Anteile innerhalb der Familie oder innerhalb ihrer Unternehmensgruppe übertragen zu können. In der Praxis werden in der Satzung höchst unterschiedliche und variabel ausgestaltete Beschränkungen vereinbart. .

Einziehung von Anteilen

Die GmbH kann Geschäftsanteile wieder einziehen, die Einziehung (Amortisation) muss im Gesellschaftsvertrag aber ausdrücklich zugelassen sein.

Die Einziehung mit Zustimmung des Inhabers kann sich empfehlen, wenn beispielsweise seinem Wunsch zum Austritt entsprochen werden soll, aber kein Mitgesellschafter den Geschäftsanteil erwerben will oder kann. Die freiwillige Einziehung erfolgt in der Regel mit einer Abfindung. Da der betroffene Gesellschafter der Einziehung zustimmen muss, ist er in der Lage, alle Einzelheiten seines Entgeltes durch Vereinbarung mit der Gesellschaft zu klären.

Auch gegen den Willen des betroffenen Gesellschafters ist die Einziehung von Geschäftsanteilen zulässig. Die Voraussetzungen der Zwangseinziehung sind in der Satzung genau festzulegen. Die Voraussetzungen der Zwangseinziehung müssen dabei grundsätzlich bereits vor dem Beitritt des Betroffenen in der Satzung festgelegt sein. Auch ist dem zwangsweise ausscheidenden Gesellschafter eine Abfindung für die verlorenen Geschäftsanteile zu zahlen. Die Satzung darf aber bestimmen, dass die Abfindung in angemessenem Maß unter dem eigentlichen Wert des Anteils (also des anteiligen Unternehmenswertes) liegen kann. Die Satzung kann auch alternativ zur Einziehung von Anteilen eine Pflicht zur Übertragung der Anteile an andere Gesellschafter oder Dritte bestimmen.

Kündigung eines Gesellschafters

Das GmbH-Gesetz sieht kein Austrittsrecht eines Gesellschafters im Sinne einer Kündigung vor. Es ist aber sinnvoll, einem Gesellschafter, der seine Betei-

ligung an der GmbH aufgeben möchte, ein Recht zur Kündigung einzuräumen. Bei seinem Ausscheiden erhält er eine Abfindung nach einer bestimmten Wertberechnung; die Auszahlung wird oft über mehrere Jahre gestreckt.

Wert eines Geschäftsanteils und Abfindung

Ein häufiger Streitpunkt bei Ausscheiden eines Gesellschafters durch Kündigung oder Einziehung ist die Bewertung der Anteile und dementsprechend die Höhe der Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters. Trifft die Satzung keine Regelung, ist für die Abfindung der „gemeine Wert“ der Beteiligung zu ermitteln; die Methode lehnt sich an steuerliche Berechnungsverfahren an und trifft den wahren Wert häufig nicht. Es ist daher empfehlenswert, in der Satzung Regelungen zur Abfindung und zu Wertermittlung zu vereinbaren.

Vererblichkeit von Geschäftsanteilen

Grundsätzlich kann ein Gesellschafter seine Geschäftsanteile vererben, so dass ohne weiteres der Erbe Gesellschafter der GmbH wird.

In der Regel haben die Gesellschafter aber das Interesse, nicht jeden Erbberechtigten in den Kreis der Gesellschafter aufnehmen zu müssen. Allerdings kann zunächst der Eintritt eines Erben in die Gesellschafterstellung GmbH nicht ausgeschlossen werden, anders als in manchen anderen Ländern. Die Satzung kann aber vorsehen, dass ein unerwünschter Erbe seine durch Erbfall erworbenen Geschäftsanteile den anderen Gesellschaftern anbieten muss.

Auch sollte die GmbH dafür Sorge tragen, dass das Unternehmen bei einer Änderung der familiären Verhältnisse eines Gesellschafters, also insbesondere im Fall der Ehescheidung, nicht durch Zahlungsansprüche aufgrund familienrechtlicher Ansprüche mittelbar gefährdet wird.

Gutgläubiger Erwerb

Ein nicht seltenes Problem entsteht, wenn ein Erwerber Geschäftsanteile von einem Veräußerer übernimmt, der tatsächlich nicht Inhaber der Anteile ist. In der Vergangenheit konnten Geschäftsanteile von

einem Veräußerer, der tatsächlich nicht Inhaber der Anteile war, nicht wirksam erworben werden.

Das neue GmbH-Recht führt nun einen Gutgläubenserwerb für GmbH-Geschäftsanteile ein. Diese Regelung ist im Vergleich zu anderen Ländern ungewöhnlich und schafft eine neue Rechtssicherheit für Erwerber. Der gutgläubige Erwerb stützt sich auf die Eintragung in der zum Handelsregister angemeldeten Gesellschafterliste. Dazu muss der nicht berechtigte Veräußerer in der Gesellschafterliste - so wie sie im Handelsregister eingetragen ist - als Inhaber des Geschäftsanteils eingetragen sein. Die unrichtige Eintragung muss im Handelsregister bereits seit 3 Jahren unbeanstandet bestehen.

Besteuerung

Eine deutsche GmbH ist in Deutschland mit ihren Einkünften unbeschränkt steuerpflichtig. Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche inländische und ausländische Einkünfte, soweit nicht für bestimmte Einkünfte abweichende Regelungen bestehen, z.B. in Doppelbesteuerungsabkommen und anderen zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

Die Steuerpflicht beginnt bei der GmbH nicht erst mit der Erlangung der Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Handelsregister, sondern bereits mit der Errichtung (notariell beurkundeter Gründungsbeschluss).

Körperschaftsteuer

Als Kapitalgesellschaft unterliegt die GmbH der Körperschaftsteuer, die das Einkommen von Körperschaften zugrunde legt. Der Steuersatz ist seit Januar 2008 von 25 % auf nur noch 15 % gesenkt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Gewinn einbehalten oder ausgeschüttet wird. Zusätzlich wird ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % auf die festgesetzte Körperschaftsteuer erhoben, so dass die Belastung effektiv 15,82 % beträgt.

Gewerbsteuer

Die Gemeinden erheben zusätzlich auf das Einkommen der GmbH Gewerbesteuer. Dabei werden dem

Einkommen bestimmte Kosten hinzugerechnet, wie etwa Zinsen und Zinsanteile auf Leasingraten. Dadurch kann auch Gewerbeertragsteuer anfallen, wenn das Unternehmen gar keine Gewinne erzielt. Den Steuersatz der Gewerbesteuer bestimmt die örtliche Gemeinde nach sogenannten Hebesätzen; er liegt zwischen 10 % bis 20 % je nach Hebesatz. Aufgrund der Unternehmensteuerreform darf aber nun die Gesamtbelastung der Ertragssteuern insgesamt 29,83 % nicht übersteigen.

Dividenden

Schüttet die GmbH Gewinne an ihre Gesellschafter aus, hängt die Besteuerung der Gewinne auf Ebene der Gesellschafter von deren Rechtsform ab.

Ist ein Gesellschafter selbst Körperschaft (zum Beispiel GmbH) und unterliegt damit ebenfalls der Körperschaftsteuer, sind die Dividenden im Grundsatz von der Körperschaftsteuer befreit. Lediglich ein pauschaler Satz von 5 % der Dividenden wird besteuert. Damit vermeidet das Besteuerungssystem eine Doppelbesteuerung von Erträgen.

Ist der Gesellschafter eine natürliche Person oder Gesellschafter einer Personengesellschaft, unterliegt seine Dividenden der Einkommensbesteuerung. Weil aber bereits die Erträge in der GmbH besteuert wurden, wird nur die Hälfte des ausgeschütteten Gewinnes mit dem jeweiligen persönlichen Steuersatz besteuert.

Im Falle der Ausschüttung der Gewinne wird von der ausschüttenden GmbH eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 20 % einbehalten. Steuerschuldner dieser Kapitalertragsteuer sind die Gesellschafter. Die Kapitalertragsteuer wird auf die Einkommensteuerschuld bzw. Körperschaftsteuerschuld der Gesellschafter angerechnet, unabhängig davon, in welchem Umfang und zu welchem Steuersatz die Gewinne der Besteuerung auf Ebene der Gesellschafter unterlegen haben.

Ausländische Gesellschafter

Schüttet die GmbH Gewinne an Gesellschafter mit Sitz im Ausland aus, unterliegen diese der Kapitalertragsteuer als Quellensteuer in Deutschland. Ansonsten werden die Dividenden im Land des Gesellschafters besteuert. Deutschland unterhält mit zahlreichen

Ländern Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) nach dem Vorbild des OECD-Muster-DBA. Das jeweilige Doppelbesteuerungsabkommen schreibt die Höchstgrenzen (in der Regel 10 – 15 %) des Quellensteuerabzuges vor. Für die darüber hinaus von Deutschland erhobene Quellensteuer kann der Gesellschafter Erstattung beantragen. Bei sogenannten Schachtelbeteiligungen hält eine ausländische Kapitalgesellschaft Anteile an einer deutschen Kapitalgesellschaft in Höhe von 10 bis 25 %; dafür gelten günstige Sonderregelungen, zum Beispiel die Herabsetzung der Kapitalertragsteuer auf 5 bis 10 %. Das Schachtelprivileg innerhalb der EU sieht vor, dass das Herkunftsland keine Kapitalertragsteuer abziehen darf.

Gründung einer GmbH in der Praxis

Entstehung und Haftung

Die GmbH wird zwar durch den Gründungsakt (den notariell beurkundeten Gründungsbeschluss) gegründet; als juristische Person entsteht sie aber erst mit Eintragung in das Handelsregister.

Während des Zeitraumes zwischen notarieller Gründung und Eintragung der GmbH in das Handelsregister besteht eine so genannte Vor-GmbH als Gesellschaft in Gründung (GmbH i.G.). In dieser Zwischenphase kann die Gesellschaft bereits geschäftlich tätig werden. Dabei sind grundsätzlich bereits die Regeln der GmbH-Satzung und einige gesetzliche GmbH-Regelungen entsprechend anwendbar.

Die Rechtsform der GmbH wird u. a. deshalb gewählt, weil die Gesellschafter eine persönliche Haftung vermeiden wollen. Im Geschäfts- und Rechtsverkehr ist die GmbH Träger von Rechten und Pflichten, damit ist Haftungsobjekt der GmbH grundsätzlich nur deren Gesellschaftsvermögen. Die Haftungsbeschränkung auf die GmbH entsteht aber erst mit Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister. Verbindlichkeiten, die vor der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister entstanden sind, begründen somit eine persönliche Haftung der Gesellschafter. Auch mit der Eintragung der GmbH bleibt die persönliche Haftung der Gesellschafter bestehen: sie haften dafür, dass zum Zeitpunkt der Eintragung das Gesellschaftsvermögen noch in vollem Umfang vorhanden ist. Zur Vermeidung einer persönlichen Haf-

tung sollten die Gründungsgesellschafter also die Geschäfte der Gesellschaft erst mit dem Tag der Eintragung der GmbH aufnehmen oder eine so genannte Vorratsgesellschaft erwerben.

Erwerb einer Vorratsgesellschaft

Aufgrund einer möglichen Haftung während der Gründungsphase gehen gerade ausländische Investoren vermehrt dazu über, eine von einem Gründungsdienst vorgegründete GmbH zu erwerben. Solche Vorratsgesellschaften sind bereits in das Handelsregister eingetragen, haben jedoch bis zu ihrem Erwerb durch den endgültigen Gesellschafter noch keine wirtschaftliche Aktivität entfaltet.

Mit einem einfachen notariellen Anteilskaufvertrag erwerben die Investoren die Anteile an der Gesellschaft. Nach Anmeldung, Offenlegung sowie der erforderlichen Versicherung des neuen Geschäftsführers beim Handelsregister kann die Geschäftstätigkeit ohne persönliches Haftungsrisiko für die neuen Gesellschafter aufgenommen werden.

Für den Erwerb einer vorgegründeten GmbH spricht weiterhin das Verfahren. Bei der Gründung einer GmbH durch ausländische Unternehmen sind zunächst die Dokumente zu deren Existenz und der Vertretungsmacht ihrer Bevollmächtigten zu beschaffen, zumindest also beglaubigte Auszüge aus dem Handelsregister, unter Umständen Apostille und Legalisierungsvermerk durch die deutsche Botschaft oder ein deutsches Konsulat. Weiterhin sind diese Dokumente für die deutschen Gerichte durch einen vereidigten Übersetzer in die deutsche Sprache zu übersetzen. Diese Vorbereitungen erfordern üblicherweise eine Bearbeitungsdauer von drei bis vier Wochen; hinzu kommen Gebühren und kostenaufwendige Abstimmungen zwischen Mandant und Anwälten. Bei Übernahme bereits bestehender GmbH-Anteile bedarf es dieser Formalien nicht. Die deutschen Gerichte haben keinen weiteren Informationsbedarf zu den Gesellschaftern der GmbH, da diese bereits als eigenständige juristische Person existiert. Allerdings muss sich der Notar bei der Aufstellung der Liste der Gesellschafter darüber vergewissern, dass der Erwerber auch existiert und sein Vertreter Vertretungsmacht hat.

Gründungsversammlung

Zur Gründung einer GmbH müssen die künftigen Gesellschafter der GmbH eine sogenannte Gründungsversammlung abhalten. Diese Gründungsversammlung muss notariell beurkundet werden. Inhalt der Gründungsversammlung sind mindestens folgende Punkte. Die Gesellschafter beschließen den künftigen Namen (die Firma) der GmbH, die Höhe des Gesellschaftskapitals und den Ort des Geschäftssitzes. Außerdem ist der bzw. sind die Geschäftsführer zu bestellen und die entsprechende Vertretungsmacht zu regeln. Gleichzeitig beschließen die Gesellschafter den Gesellschaftsvertrag (die Satzung) der GmbH.

Einfache Standardgründungen können nach dem neuen GmbH-Recht nun auch mit Hilfe von Musterprotokollen vorgenommen werden. Das neue GmbH-Gesetz führt hierzu in seiner Anlage zwei Musterprotokolle auf. Eine notarielle Beurkundung ist auch bei Nutzung dieser Musterprotokolle vorgeschrieben, sowohl die GmbH als auch die UG dürfen in diesem Fall höchstens 3 Gesellschafter und nur einen Geschäftsführer haben.

Das neue GmbH-Recht kann das Gründungsverfahren erheblich beschleunigen und den Zeitraum zwischen notarieller Gründung und Eintragung der GmbH deutlich verkürzen. So müssen behördliche Nachweise, insbesondere staatliche Genehmigungen (Gewerbeerlaubnisse, Betriebserlaubnisse etc.) nicht bereits bei der Handelsregistereintragung vorliegen, sondern können nachgereicht werden. Das Registergericht darf Nachweise über die Einzahlung des Stammkapitals nur noch bei erheblichen Zweifeln an der ordnungsgemäßen Kapitalaufbringung anfordern. Bei Sacheinlagen ist die Werthaltigkeitskontrolle darauf beschränkt, ob eine nicht unwesentliche Überbewertung vorliegt. Auch muss der Gesellschafter einer normalen Ein-Mann-GmbH das Stammkapital nicht mehr in voller Höhe, sondern nur noch zur Hälfte einzahlen.

Bestellung der Geschäftsführer

Mit der Gründungsversammlung wird auch der künftige Geschäftsführer bestellt. Die Anforderungen an

ausländische Geschäftsführer sind in diesem Kapitel dargestellt.

Kontoeröffnung und Einzahlung des Stammkapitals

Nach Beurkundung der Gründungsversammlung muss der Geschäftsführer für die (Vor)-GmbH bei einem Bankinstitut ein Bankkonto eröffnen. Die Bank benötigt für die Kontoeröffnung die zuvor notariell beurkundeten Gründungsurkunden. Im Anschluss an die Kontoeröffnung haben die Gesellschafter ihre Stammeinlage auf das neu eröffnete Konto der GmbH einzuzahlen. Zum Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft beim Handelsregister müssen die Gesellschafter auf jede Stammeinlage mindestens 25% eingezahlt haben, insgesamt aber mindestens die Hälfte des Mindeststammkapitals, also mindestens 12.500 EUR. Bei Gründung einer UG muss das gesamte Stammkapital vor der Handelsregisteranmeldung eingezahlt sein.

Anmeldung zum Handelsregister

Nachdem das erforderliche Kapital der Gesellschaft eingezahlt wurde, ist der Geschäftsführer verpflichtet, die Gründung der Gesellschaft zum Handelsregister anzumelden. Inhalt der Anmeldung ist die Gründung der Gesellschaft sowie die Bestellung des Geschäftsführers und dessen geregelte Vertretungsmacht.

Gleichzeitig muss der Geschäftsführer versichern, dass er nicht wegen einer Insolvenzstraftat oder einem anderen bestimmten Delikt verurteilt wurde bzw. keinem gerichtlichen oder behördlichen Berufsverbot unterliegt.

Des Weiteren muss der Geschäftsführer versichern, dass die Mindesteinlagen eingezahlt wurden und sich die eingezahlten Beträge endgültig in seiner freien Verfügung befinden und das Vermögen der Gesellschaft nicht bereits mit Verbindlichkeiten belastet ist.

Der Geschäftsführer bzw. ein Notar hat zur Vorlage an das Handelsregister eine Liste der Gesellschafter aufzustellen, und zwar bei Gründung und bei jedem Gesellschafterwechsel.

Die Handelsregisteranmeldung des Geschäftsführers ist von einem Notar zu beglaubigen, mit einer Bestätigung zu versehen und beim Handelsregister einzureichen.

Die Handelsregisterabteilung des zuständigen Amtsgerichts trägt die neu gegründete GmbH, sofern sie den gesetzlichen Vorschriften entspricht, in das Handelsregister ein. Eintragungsgegenstand sind Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens, Höhe des satzungsmäßigen Kapitals und die Liste der Gesellschafter. Des Weiteren wird der Geschäftsführer mit Namen und dessen Vertretungsbefugnis in das Handelsregister eingetragen. Um die Eintragung zu beschleunigen, muss das zuständige Registergericht unverzüglich über die Anmeldung zur Eintragung entscheiden.

Eröffnungsbilanz

Nach Gründung der GmbH muss der Geschäftsführer eine sogenannte Eröffnungsbilanz erstellen. Deren Inhalt hängt davon ab, ob das Stammkapital bereits voll eingezahlt ist oder noch Einlagen der Gesellschafter ausstehen. Die Eröffnungsbilanz ist von dem Geschäftsführer zu erstellen, zu unterzeichnen und dem Finanzamt mit einzureichen.

Steuernummern

Der Notar teilt dem Finanzamt die Gründung der Gesellschaft mit. Daraufhin erhält die GmbH zunächst ein Aktenzeichen; die Geschäftsführung beantragt sodann die betrieblich Steuernummer und die Umsatzsteueridentifikationsnummer (VAT Nr). Die Erteilung kann bis maximal einige Wochen dauern.

+++

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Mail.

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER,
Rechtsanwälte GBR - German & International Lawyers
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10
Mail info@herfurth.de, Web www.herfurth.de
Hannover · Göttingen · Brüssel · München
Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels

REDAKTION / HANNOVER

Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantw.), Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D); Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt (D);

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt (D); Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt (D); Tatiana Getman, Rechtsanwältin (D); Monika Sekara, Rechtsanwältin (D); Adeline Maler Berger, Advocate and Solicitor (GB/SG), Peh-Wen Lin, Rechtsanwältin (D); Maimiti Cohen-Solal, Avocat (FR), Attorney at Law (USA); Alexia Calleja Cabeza, Abogada (ES); Prof. Dr. jur. Rüdiger Jach, Hochschulprofessor (D); Dr. jur. Christiane Trübe LL.M. (East Anglia), Rechtsanwältin (D).

KORRESPONDENTEN / AUSLAND

u.a. Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Oslo, Paris, Prag, Stockholm, Warschau, Wien, Zürich, New York, Moskau, Peking, Tokio, New Delhi, Bangkok, Singapur, Sydney.

VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,
Fon 0511 - 30756-50, Fax 0511 - 30756-60
Mail info@caston.info; Web www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.